

**Verordnung
zur Einführung dauerhafter Identifikationsnummern in Besteuerungsverfahren
und zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung**

Vom 28. November 2006

Es verordnen

- die Bundesregierung auf Grund des § 139d Nr. 1 bis 4 der Abgabenordnung, der durch Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645, 2004 I S. 591) eingefügt worden ist, und des § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Melde-rechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekannt-machung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342) sowie
- das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des Artikels 97 § 5 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, der durch Artikel 9 Nr. 1 des Ge-setzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645, 2004 I S. 591) eingefügt worden ist:

Artikel 1

**Verordnung
zur Vergabe steuerlicher
Identifikationsnummern
(Steueridentifikations-
nummerverordnung – StIdV)**

§ 1

Zeitpunkt der Einführung, Aufbau

Die Identifikationsnummer nach § 139b der Abga-benordnung wird zum 1. Juli 2007 eingeführt; sie be-steht aus zehn Ziffern und einer Prüfziffer als elfter Zi-fer.

§ 2

**Form und Verfahren
der Datenübermittlungen**

(1) Für die Datenübermittlungen der Meldebehörden an das Bundeszentralamt für Steuern nach § 139b Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 Satz 1 der Abgabenordnung gel-ten die §§ 5c und 6 der Zweiten Bundesmeldedaten-übermittlungsverordnung. Im Fall des § 3 kann die Da-tenübermittlung auch auf einem vom Bundeszentralamt für Steuern zugelassenen automatisiert verarbeitbaren Datenträger erfolgen; dabei ist die Satzbeschreibung OSCI-XMeld (§ 2 Abs. 4 Satz 1 der Ersten Bundes-meldedatenübermittlungsverordnung) in der im Bun-desanzeiger sowie elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung zu Grunde zu legen. Daten auf Daten-trägern sind mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 2 des Signaturgesetzes zu ver-sehen und nach dem Stand der Technik zu verschlüs-seln.

(2) Die Datenübermittlungen des Bundeszentralamts für Steuern an die Meldebehörden nach § 139b Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7 Satz 2 der Abgabenordnung erfolgen durch Datenübertragung über verwaltungseigene Kom-munikationsnetze oder über das Internet. Sie erfolgen unmittelbar oder über Vermittlungsstellen. Die zu über-mittelnden Daten sind mit einer fortgeschrittenen elek-tronischen Signatur nach § 2 Nr. 2 des Signaturgeset-zes zu versehen und nach dem Stand der Technik zu verschlüsseln. Hierbei sind die Satzbeschreibung OSCI-XMeld (§ 2 Abs. 4 Satz 1 der Ersten Bundesmel-dedatenübermittlungsverordnung) und das Übermitt-lungsprotokoll OSCI-Transport (§ 2 Abs. 4 Satz 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) in der im Bundesanzeiger sowie im elektronischen Bun-desanzeiger bekannt gemachten jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen.

§ 3

**Erstmalige Zuteilung
der Identifikationsnummer
nach § 139b Abs. 6 der Abgabenordnung**

(1) Jede Meldebehörde übermittelt dem Bundeszen-tralamt für Steuern für jeden zum Ablauf des 30. Juni 2007 in ihrem Zuständigkeitsbereich mit alleiniger Woh-nung oder Hauptwohnung im Melderegister registrier-ten Einwohner folgende Daten:

	Blattnummern des Daten-satzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/ Länderteil – (DSMeld)
1. Familienname (mit Namensbestandteilen)	0101 bis 0106,
2. frühere Namen	0201, 0202,
3. Vornamen	0301, 0302,
4. Doktorgrad	0401,
5. Ordensnamen/Künstler-namen	0501, 0502,
6. Tag und Ort der Geburt	0601 bis 0603,
7. Geschlecht	0701,
8. gegenwärtige Anschrift der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung	1201 bis 1203, 1205, 1206, 1208 bis 1212.

(2) Die Meldebehörde übermittelt die Daten bis zum 30. September 2007.

(3) Nach Übermittlung sämtlicher von den Melde-behörden zu übermittelnden Daten sind die Daten zu-sammenzuführen und zu bereinigen.

(4) Auf Grund der Datenübermittlungen der Meldebehörden vergibt das Bundeszentralamt für Steuern nach Bereinigung der Daten für jede gemeldete natürliche Person eine Identifikationsnummer. Die Identifikationsnummer ist der zuständigen Meldebehörde zur Speicherung im Melderegister unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Löschungsfrist

Die beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 139b Abs. 3 der Abgabenordnung gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Finanzbehörden nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerpflichtige verstorben ist.

§ 5

Maßnahmen zur Wahrung des Steuergeheimnisses

(1) Die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), geändert durch Artikel 4 Abs. 25 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.

(2) Das Bundeszentralamt für Steuern hat die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Verfahrens zu gewährleisten.

§ 6

Benachrichtigung des Betroffenen, Berichtigung unrichtiger Daten

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet den Steuerpflichtigen unverzüglich über die ihm zugeteilte Identifikationsnummer und die übrigen beim Bundeszentralamt für Steuern zu seiner Person gespeicherten Daten.

(2) Stellen die Finanzbehörden Unrichtigkeiten der Daten im Sinne des § 139b Abs. 3 der Abgabenordnung fest, teilen sie dies dem Bundeszentralamt für Steuern mit. Einzelheiten des Verfahrens bestimmt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben.

§ 7

Erprobung des Verfahrens

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern kann bei den Meldebehörden Daten nach § 3 Abs. 1 erheben zum Zwecke der Erprobung

1. des Verfahrens der Datenübermittlungen von den Meldebehörden an das Bundeszentralamt für Steuern,
2. der vom Bundeszentralamt für Steuern einzusetzenden Programme, mit denen die von den Meldebehörden zu liefernden Daten zusammengeführt, verglichen und bereinigt werden sollen,
3. der Zuordnung zu den bei den Rechenzentren der Landesfinanzverwaltungen gespeicherten personenbezogenen Daten.

§ 2 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Daten dürfen nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden. Sie sind unmittelbar nach Beendigung der Erprobung, spätestens am 1. Juli 2007, zu löschen.

Artikel 2

Änderung der Zweiten

Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 7 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und das Kraftfahrtbundesamt“ durch die Wörter „, das Kraftfahrtbundesamt und das Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Max-Planck-Str. 12, 50858 Köln“ durch die Angabe „Verlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstr. 69, 70565 Stuttgart“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 2 bis 5“ durch die Angabe „§§ 2 bis 5c“ ersetzt.

2. § 5c wird wie folgt gefasst:

„5c

Datenübermittlungen an das Bundeszentralamt für Steuern

Nach Speicherung einer Geburt oder einer erstmaligen Erfassung eines Einwohners aus sonstigen Gründen oder nach Speicherung eines Sterbefalles, einer Namensänderung, einer Änderung der Anschrift, einer Änderung des Geschlechts, einer Änderung des Doktorgrades, einer Änderung des Ordensnamens/Künstlernamens oder einer Änderung des Tages oder Ortes der Geburt übermitteln die Meldebehörden dem Bundeszentralamt für Steuern zum Zwecke der Zuteilung der Identifikationsnummer oder zum Zwecke der Aktualisierung der beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten unverzüglich folgende Daten in automatisierter Form (BZSt-Mitteilung):

- | | |
|--|---|
| 1. Familienname | 0101 bis 0106,
(mit Namensbestandteilen) |
| 2. frühere Namen | 0201, 0202, |
| 3. Vornamen | 0301, 0302, |
| 4. Doktorgrad | 0401, |
| 5. Ordensnamen/Künstlernamen | 0501, 0502, |
| 6. Tag und Ort der Geburt | 0601 bis 0603, |
| 7. Geschlecht | 0701, |
| 8. gegenwärtige Anschrift der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung | 1201 bis 1203, 1205, 1206, 1208 bis 1212, |
| 9. Sterbetag | 1901, |
| 10. Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung | 2701.“ |

3. Nach § 6 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) An das Bundeszentralamt für Steuern erfolgen die Datenübermittlungen durch Datenübertra-

gung über verwaltungseigene Kommunikationsnetze oder das Internet. Sie erfolgen unmittelbar oder über Vermittlungsstellen. Die zu übermittelnden Daten sind mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 2 des Signaturgesetzes zu versehen und nach dem Stand der Technik zu verschlüsseln. Hierbei sind die Satzbeschreibung OSCI-XMeld (§ 2 Abs. 4 Satz 1 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) und das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport (§ 2 Abs. 4 Satz 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

in der im Bundesanzeiger sowie im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) bekannt gemachten jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 28. November 2006

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück